

ZeBraS Ing.-GmbH

Büro Saar-Pfalz:

Hasseler Weg 7
66459 Kirkel
Fon: 06849/609929-0
Fax: 06849/609929-29

Büro Süd

Finkenstraße 11
73066 Uhingen
Fon: 07161/6069572
Fax: 07161/6069573

info@igzebras.de
www.igzebras.de

Datum:

05.11.2018

Projektnummer:

18-IG202

(bitte unbedingt angeben!)

Brandschutzordnung Teil B

nach DIN 14096

Für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

Für die Liegenschaft:

**Thomas Blarer Haus
Rheingutstraße 32
78462 Konstanz**

Stand: November 2018

Erstellt von:

**ZeBraS Ing.- GmbH
Zentrum für Brandschutz und Sicherheit**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B	4
a) Einleitung	4
Gültigkeitsbereich	4
b) Brandschutzordnung	5
c) Brandverhütung	6
Rauchen ist verboten	6
Umgang mit Feuer und offenem Licht ist verboten	6
Gebrauch von Ölen und Fetten beim Kochen	6
Brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggas, Druckgasverpackungen	7
Brennbare Materialien	7
Elektrische Geräte	8
d) Brand- und Rauchausbreitung	8
e) Flucht- und Rettungswege	9
Sammelplatz	9
f) Melde- und Löscheinrichtungen	10
Meldeeinrichtungen	10
Löscheinrichtungen	10
Brandmeldeanlage	10
g) Verhalten im Brandfall	11
h) Brand melden	11
i) Alarmsignale und Anweisungen beachten	12
j) In Sicherheit bringen	12
k) Löschversuche unternehmen	13
l) Besondere Verhaltensregeln	13
SCHLUSSBEMERKUNGEN	14

Vorwort

Die Verhütung und Bekämpfung von Bränden ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller Personen, die im Objekt wohnen oder arbeiten.

Die Verantwortung gilt sowohl für den Schutz aller Bewohnerinnen und Bewohner, aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, als auch der vorhandenen Sachgüter.

Alle Bewohner und Beschäftigten müssen sich über vorhandene Brandgefahren in ihrem täglichen Wirkungskreis informieren.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über die Brandschutzordnung zu unterweisen, sie ist den Bewohnerinnen und Bewohnern auszuhändigen.

Brandschutzordnungen müssen stets auf aktuellem Stand gehalten werden und sind mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person zu prüfen.



Brandschutzordnung Teil B

a) Einleitung

Die Brandschutzordnung Teil B wendet sich an alle Personen, die sich regelmäßig in den Räumen des Thomas Blarer Hauses in der Rheingutstraße 32 aufhalten. Sie gibt allgemeine Hinweise auf Brandverhütungsmaßnahmen und das Verhalten im Brandfall. Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Mindestregelungen sollen dazu beitragen, Personen und die erheblichen Sachwerte vor Schaden zu bewahren. Sie sind deshalb unbedingt zu beachten!

Diese Brandschutzordnung ist für alle Bewohner, Mitarbeiter, Fremdpersonal und Handwerker verbindlich! Zur Vermeidung gefährlicher Situationen sind die nachfolgenden Vorgaben ständig zu beachten.

Mieter und Fremdfirmen (Reparatur-, Bau-, Installations-, und Wartungsfirmen sowie Mieter und Nutzer von Gewerberäumen) haben sich nach Auftragserteilung bzw. anderer vertraglicher Bindungen schriftlich zu verpflichten, erforderliche Brandschutzmaßnahmen einzuhalten und auch ihre Mitarbeiter über diese notwendigen Maßnahmen zu unterweisen.

Gültigkeitsbereich

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Räume des Thomas Blarer Hauses, Rheingutstr. 32 in Konstanz.

Die Brandschutzordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Mit der Unterschrift des Mietvertrages wird der Erhalt der Brandschutzordnung als Vertragsbestandteil bestätigt und inhaltlich anerkannt.

b) Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung Teil A besteht aus dem Aushang mit schlagwortartigen Anweisungen bzw. Hinweisen und ergänzenden graphischen Sicherheitszeichen zur Brandverhütung und für das Verhalten im Brandfall. Sie ist als Anlage beigefügt.

Brände verhüten



keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden  Hausalarm betätigen

 **Notruf:**
(0) 112

In Sicherheit bringen Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen

 Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

 Sammelstelle aufsuchen
Anweisungen beachten

Löschversuch unternehmen  Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / erstellt 10/2018 / Thomas Blarer Haus, Rheingutstraße 32, 78462 Konstanz

c) Brandverhütung

Die Verhütung von Bränden ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller Personen, die im Gebäude wohnen oder arbeiten.

Zur Verhütung von Bränden gelten die nachfolgenden Sicherheitsvorschriften:

Rauchen ist verboten



In allgemein zugänglichen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Bereichen der Gebäude gilt ein generelles Rauchverbot!! Im eigenen Zimmer ist beim Rauchen der nötigen Sorgfalt Genüge zu tun.

Umgang mit Feuer und offenem Licht ist verboten



Bei notwendigen Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten (Heißarbeiten) sind die entsprechenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Während dieser Arbeiten sind geeignete Maßnahmen zur Brandverhütung zu treffen. Vor Beginn der Arbeiten sind diese dem Brandschutzbeauftragten und der Haustechnik anzuzeigen und genehmigen zu lassen. Fremdfirmen sind über die Brandmeldeanlage zu informieren und einzuweisen.

Offenes Licht (z. B. Kerzen) ist in den allgemein zugänglichen Bereichen verboten. Kerzen dürfen in den Wohnungen nur unter Aufsicht und mit der gebotenen Sorgfalt abgebrannt werden.

Jegliche Zündquellen durch offenes Licht oder andere Auslöser sind möglichst zu vermeiden!

Gebrauch von Ölen und Fetten beim Kochen

Beim Gebrauch von Kochgeräten, in denen größere Mengen Öl oder Fett erhitzt werden, dürfen keine Wasserlöscher oder Wasser aus dem Wasserhahn für Löschversuche eingesetzt werden. Es besteht die Gefahr einer Fettexplosion.

Bedecken Sie den Topf mit dem zugehörigen Deckel oder einer Löschdecke. Ist dies gefahrlos nicht möglich, verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Tür, alarmieren Sie die Feuerwehr und warten Sie das Eintreffen der Feuerwehr ab.

Brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggas, Druckgasverpackungen



Bei leichtflüchtigen Desinfektions- oder Lösungsmitteln oder anderen Produkten, die mit entsprechenden Hinweisen der Gefahrstoffverordnung bzw. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) gekennzeichnet sind, kann eine Explosionsgefahr entstehen. Nach der Entstehung einer solchen Atmosphäre Funkenbildung vermeiden, für gefahrlose Belüftung sorgen und die Feuerwehr verständigen. Werden durch Belüftungsmaßnahmen angrenzende Räume, Flure oder Gebäudeteile gefährdet, sind diese zu unterlassen! Die Feuerwehr ist möglichst ausführlich zu informieren.

Produkte die mit Hinweisen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS bzw. nach GHS gekennzeichnet sind dürfen im Bereich der Wohnanlage nur in geringer, tatsächlich benötigter Menge vorgehalten werden. Sie dürfen nur nach den TRGS gelagert, umgefüllt und befördert werden. Personen, die mit diesen Arbeiten betraut werden, sind über die entsprechenden Sicherheitsvorschriften der TRGS zu belehren.



Überprüfen Sie Stoffe auf entsprechende Kennzeichnungen. Bei unbekanntem Symbolen oder Produkten ist vor der Anwendung Aufklärung durch den Brandschutzbeauftragten einzuholen.

Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Flüssiggasen, Gasflaschen und Druckgaspackungen ist in Fluren und Treppenträumen nicht zulässig.

Brennbare Materialien

Anhäufungen größerer Mengen von brennbaren Abfällen, wie Papier und Pappe sowie Verpackungsmaterial sind möglichst zu vermeiden. Sie sollen regelmäßig den Sammelbehältnissen im Müllraum zugeführt werden. Diese dürfen nicht in den Fluren und Rettungswegen gelagert werden.

Brennbare Abfälle in Kombination mit Lösungs- und Desinfektionsmitteln sind in verschließbaren, nichtbrennbaren Behältnissen zwischen zu lagern und mindestens einmal täglich in die Sammelbehälter zu bringen.

Ansammlungen sind zu vermeiden!

Elektrische Geräte

Elektrische oder gasbetriebene Geräte dürfen nicht unbeaufsichtigt betrieben werden. Kochgeräte und Kaffeemaschinen dürfen nur auf feuerfesten Unterlagen unter Aufsicht betrieben werden. In der Nähe befindliche Gegenstände dürfen nicht entzündet werden können.

Grundsätzlich dürfen nur technisch einwandfreie Geräte betrieben werden. Diese müssen so aufgestellt sein, dass weder beim Betrieb noch die bei Überlastung und Kurzschluss auftretenden Temperaturen zu einem Brand führen können.

Festgestellte Mängel an elektrischen Geräten und Installationen in allgemein zugänglichen Bereichen sind unverzüglich der Hausverwaltung anzuzeigen.

Die Energiezufuhr ist nach Nutzungsende an allen nicht benötigten Geräten zu unterbrechen.

d) Brand- und Rauchausbreitung

Gekennzeichnete Feuerschutzabschlüsse und Türen der Rettungswege dürfen nicht festgestellt, zugestellt oder unterkeilt sein.

Dieses Verhalten wurde in der Rechtsprechung als grob fahrlässig eingestuft. Damit wird die Haftung im Schadenfall auf den Verursacher übertragen!

Alle Feuer- und Rauchschutztüren sind geschlossen zu halten, sofern sie nicht über Rauchmelder oder die Brandmeldeanlage gesteuert werden.

Brandschutztür

verkeilen, verstellen, festbinden o. ä.
verboten!

Alle Feuer- und Rauchabschlüsse sind bei Arbeitsende zu schließen!

Sämtliche, auch nicht gekennzeichnete, Türen können im geschlossenen Zustand einer raschen Rauchausbreitung entgegenwirken.

Türen am notwendigen Flur, insbesondere Küchen und Gemeinschaftsräume sind bei Abwesenheit geschlossen zu halten.

e) Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind Gänge, Flure und Treppen, die durch grüne Hinweisschilder (Piktogramme) gekennzeichnet sind.

Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten!



Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht verstellt oder eingeengt werden.

Die Telefonschichten in den Fluren dürfen nicht als Abstellraum von Wäscheständern, Bügeltischen o.ä. genutzt werden.

Das Trocknen von Wäsche in den Fluren ist untersagt, hierzu sind die Wäscheräume im Untergeschoss zu nutzen.

Die Vorräume zu den Fluchtbalkonen sind frei zu halten, das Sammeln von Abfällen, Leergut und ähnlichem ist untersagt.

Das schnelle und sichere Verlassen der Bereiche muss jederzeit gewährleistet sein. Die Flucht- und Rettungswegepläne sind im Objekt ausgehängt.

Sicherheitsschilder sowie Aushänge (Flucht- und Rettungspläne, Brandschutzordnung Teil A), welche den innerbetrieblichen Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Lösch- und Feuermeldemöglichkeiten zeigen, dürfen unter keinen Umständen verdeckt, zugestellt oder abgehängt werden.

Sammelplatz



Der Sammelplatz befindet sich außerhalb des Gebäudes, auf einer Grünfläche unmittelbar an der Rheingutstraße und ist auf den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet.

f) Melde- und Löscheinrichtungen

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat sich über die Standorte der Melde- und Löscheinrichtungen zu informieren!

Meldeeinrichtungen



Von allen Telefonapparaten Rufnummer: 112
sofort die Feuerwehr alarmieren!



Hausalarm betätigen.

Bei einem Brand verständigt der Entdecker **immer** zuerst die Feuerwehr! Dann werden Räumungsmaßnahmen und ein Löschversuch durchgeführt.

Löscheinrichtungen

Feuerlöscher befinden sich in den Räumlichkeiten ausreichend verteilt. Machen Sie sich mit den Standorten vertraut! Diese sind mit dem Feuerlöscher-Symbol gekennzeichnet.



Achten Sie auf die Hinweise zum Gebrauch der Feuerlöscher, beispielsweise auf den Mindestabstand von 1m bei Bränden in elektrischen Anlagen bis 1000 Volt.

Feuerlöscher nicht verstellen, sie müssen jederzeit leicht zugänglich erreichbar sein

Brandmeldeanlage

Das Tomas Blarer Haus in der Rheingutstr. 32 wird durch eine hausinterne Brandmeldeanlage überwacht.

In den Zimmern befinden sich Rauchwarnmelder, welche den jeweiligen Raum überwachen.

Bei Auslösung eines Feuermelders ertönt ein akustisches Signal, welches in den betroffenen Bereichen deutlich hörbar ist.

Im Brandfall immer zuerst die Feuerwehr alarmieren!

g) Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren – Panik hilft nicht weiter!**
Brand melden – die Feuerwehr ist schnell da!

Unüberlegtes Handeln führt zu Fehlverhalten und Panik!



- Türen und Fenster schließen, nicht abschließen!
- Löschversuche unternehmen, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen.
- Gebäude zügig auf nächstmöglichem Weg verlassen, gekennzeichnete Rettungswege benutzen, verrauchte Bereiche meiden.
- Alle Ausgänge benutzen!
- Oberstes Gebot im Brandfall:

„Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung“

h) Brand melden

Jeder ist verpflichtet, jeden Brand **unverzüglich an die Feuerwehr** zu melden!

Die Brandstelle und der Umfang des Feuers sowie die betroffenen Anzahl an Personen sollten möglichst genau angegeben werden, hierbei sind die folgenden 5 – W Fragen zu beachten.

 Brandfall	 Notfall
Wo brennt es?	Wo ist etwas passiert?
Was brennt?	Wer meldet?
Wie viel brennt?	Was ist passiert?
Welche Gefahren?	Wie viele Personen sind betroffen / Verletzte?
Warten auf Rückfragen!	

Es ist möglich, dass der Feuerwehrmann, der Ihren Notruf entgegennimmt, Sie nach den ersten Fragen einige Sekunden warten lässt. In dieser Zeit veranlasst er bereits erste Maßnahmen. Anschließend befragt er Sie dann nach Details, einer Rückrufnummer, usw.

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei Ertönen des Hausalarms in den Fluren ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen. Ist der Flur verraucht verbleiben Sie im Zimmer öffnen ein Fenster und machen sich bemerkbar.

Ertönt der Rauchwarnmelder im Zimmer und Feuer- oder Rauch sind feststellbar, verlassen Sie den Raum umgehend. Türe schließen, nicht abschließen!

Bei einer fehlerhaften Auslösung informieren Sie die Heimleitung zur Prüfung des Gerätes. Die Rauchwarnmelder in den Zimmern dürfen nicht abgehängt, verdeckt, beklebt, gestrichen oder in sonstiger Weise manipuliert werden. Der Heimleitung ist regelmäßig nach Vorankündigung der Zugang zur Funktionsprüfung der Rauchmelder zu gewähren.

Im Alarmfall ist das Gebäude aus allen Bereichen **sofort** zu verlassen.

Achten Sie darauf, dass alle Personen das Gebäude verlassen. Unterstützen Sie sich gegenseitig, kümmern Sie sich um Ihre Mitbewohner und Kollegen.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich die Anweisungen des Einsatzleiters zu beachten!

j) In Sicherheit bringen

Gefahrenbereich unverzüglich und ohne Panik über gekennzeichnete Fluchtwege verlassen, hierzu die aushängenden Flucht- und Rettungspläne beachten. Auf diesen sind die ersten Fluchtwege über das Treppenhaus und falls diese nicht benutzbar sind, die zweiten Rettungswege über die Notleitern der Fluchtbalkone gekennzeichnet.



- Hilfsbedürftige Personen mitnehmen!
- Gefährdete Personen warnen!
- Türen und Fenster schließen – nicht zusätzlich abschließen!

Wenn Fluchtwege verraucht oder versperrt sind, machen Sie sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar. Bleiben Sie ruhig, die Feuerwehr wird Ihnen schnellstmöglich entsprechend Ihrer Gefährdung helfen!

Erste Hilfe Maßnahmen werden bei Bedarf von den Ersthelfern auf dem Sammelplatz eingeleitet!

k) Löschversuche unternehmen

Löschversuche nur durchführen wenn dies ohne Gefährdung der eigenen Gesundheit möglich ist.

Vorhandene Feuerlöscher zur Brandbekämpfung einsetzen.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Löscher erst in unmittelbarer Nähe zum Brandort in Betrieb nehmen
- Den Löschstrahl auf Glutstellen oder brennende Oberflächen konzentrieren
- Den Brandherd von unten nach oben bekämpfen
- Größere Brände mit mehreren Löschern gleichzeitig - nicht nacheinander - bekämpfen.
- Personen mit brennender Kleidung auf den Boden legen und Flammen mit Feuerlöschern ersticken. Auch der Einsatz von Löschdecken, Mänteln o.ä. ist möglich.
- Brennbare Gegenstände sind, soweit möglich, aus dem Bereich des Brandes zu entfernen.
- Weitere Maßnahmen werden durch die Räumungsbeauftragten und die Verantwortlichen veranlassen.

l) Besondere Verhaltensregeln

Der Schutz von Leben und Gesundheit hat Vorrang vor allen anderen Maßnahmen! Türen und Fenster zum Brandraum schließen, aber nicht abschließen.

Alle Zündquellen (Elektrogeräte, usw.) löschen bzw. abschalten.

Alle anderen Personen verlassen unverzüglich das Gebäude und begeben sich zum Sammelplatz.



Der Schaden durch einen Brand sollte bestenfalls eingegrenzt werden. Möglichst sollen nach Rücksprache mit der Feuerwehr Sachwerte ohne Eigengefährdung gesichert bzw. die Feuerwehr auf mögliche Sicherungsmaßnahmen hingewiesen werden. Jegliche Maßnahmen zur Sicherung von Sachwerten müssen mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr abgesprochen werden!

Schlussbemerkungen

Die Heimleitung ist für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Bewohner und Mitarbeiter verantwortlich.

Die Heimleitung veranlasst die regelmäßigen Brandschutzunterweisungen der Mitarbeiter gemäß Arbeitsschutzgesetz. Neueingestellte Kolleginnen und Kollegen sind ebenfalls zu unterweisen.

Die benötigten Informationen erhält die Heimleitung vom Brandschutzbeauftragten. Dieser steht bei Fragen zum betrieblichen Brandschutz zur Verfügung.

Die Aufgaben des externen Brandschutzbeauftragten sind übertragen worden an:

Zentrum für Brandschutz und Sicherheit ZeBraS

Diese hausinterne Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Diese Brandschutzordnung tritt am 05.11.2018 in Kraft.

Konstanz, 05.11.2018



Die Heimleitung